OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050434/3/BL

Datum:
Linz, 6. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Luftenberg vom 14.04.2026, GZ: GEM/L-ABT B/UdH/I.B./2026/Nö, betreffend Untersagung der Hundehaltung nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als Spruchpunkt II. ersetzt wird und folgendermaßen lautet:

„Die Haltung von Hunden spezieller Rassen im Sinne des § 6 Oö. HHG 2024 und die Haltung von Hunden, die gemäß § 7 Oö. HHG 2024 auffällig sind, wird Ihnen gemäß § 12 Abs. 1 Z 5 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Oö. HHG 2024 für die Dauer von 5 Jahren untersagt."

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Bescheid der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Luftenberg an der Donau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14.04.2026, GZ: GEM/L-ABT B/UdH/I.B./2026/Nö, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) als Hundehalter die Haltung des Hundes „D__" (Rasse: American Staffordshire Terrier, Geschlecht: weiblich, Geburtsdatum: tt.mm.jjjj, Chipnummer: aaa) untersagt und dem Bf aufgetragen, den Hund binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Untersagungsbescheides außerhalb seines Einflussbereiches zu verbringen (Spruchpunkt I.).

Mit Spruchpunkt II. wurde dem Bf die Haltung von Hunden aller Art gemäß § 12 Abs. 3 iVm § 12 Abs. 1 Z 5 und Z 6 Oö. HHG 2024 für die Dauer von fünf Jahren untersagt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig mit Eingabe vom 21.04.2026 (eingelangt bei der belangten Behörde am 27.04.2026) eine Beschwerde. Darin wurde unter anderem mitgeteilt, dass die Fristversäumnisse auf außergewöhnliche und belastende Umstände zurückzuführen seien. Es habe ein akuter und lebensbedrohlicher Zustand der Hündin bestanden und es sei eine Notoperation („Kastration") in Serbien durchgeführt worden. Weiters wurde mitgeteilt, dass der Hund im Alltag keinerlei Auffälligkeiten zeige und es keine Vorfälle gebe. Die früheren Verurteilungen würden in Verbindung stehen mit der damaligen beruflichen Tätigkeit des Bf im Sicherheitsdienst („Nachtlokalbereich") und seien aus Notwehrsituationen entstanden. Mittlerweile führe der Bf ein stabiles und geordnetes Leben. Der Bf sei zudem bereit, sämtliche erforderlichen Maßnahmen unverzüglich nachzuholen und betonte, dass die Hündin D__ ein sehr wichtiger Teil seines Lebens sei.

I.3. Mit Schreiben vom 29.04.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde und den verfahrensgegenständlichen Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem

Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt steht vollständig sowie unbestritten fest, sodass auch keine weiteren beweiswürdigenden Überlegungen erforderlich sind. Gegenständlich ist somit nur eine Rechtsfrage zu klären und der Bf hatte sowohl im behördlichen Verfahren als auch in der Beschwerde ausreichend Möglichkeit seine Rechtsansicht darzulegen. Eine mündliche Verhandlung wurde auch von keiner Verfahrenspartei beantragt.

II.2. **Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**:

Der Bf ist Halter des Hundes mit dem Rufnamen „D__" (Rasse: American Staffordshire Terrier, Geschlecht: weiblich, Geburtsdatum: tt.mm.jjjj, Chipnummer: aaa).

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30.09.2025, GZ: GEM-L-ABT B/B-IB/2025/Nö, wurde die Auffälligkeit des oben genannten Hundes festgestellt. Zudem erfolgten die Hinweise auf die damit in Verbindung stehenden Rechtsfolgen: Dass der Bf spätestens drei Monate nach Rechtskraft der Feststellung der Auffälligkeit einen Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes und spätestens sechs Monate nach Rechtskraft einen Nachweis über eine positive Absolvierung einer Zusatzausbildung der belangten Behörde vorzulegen hat. Anlass für die Feststellung der Auffälligkeit war die nicht fristgerecht bestandene Alltagstauglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 Oö. HHG 2024.

Dieser Feststellungsbescheid wurde dem Bf nachweislich zugestellt am 08.10.2025. Eine Beschwerde wurde dagegen nicht erhoben, sodass der Bescheid am 06.11.2025 rechtskräftig geworden ist.

Die Vorlage eines Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes hätte demnach bis zum Ablauf des 06.02.2026 erfolgen müssen. Eine solche verhaltensmedizinische Evaluierung des Hundes wurde vom Bf bisher nicht durchgeführt.

Die Alltagstauglichkeitsprüfung hat der Bf erst am 27.02.2026 positiv absolviert.

Hinsichtlich des Bf scheinen in einer aktuellen Strafregisterbescheinigung unter anderem mehrere Verurteilungen wegen vorsätzlicher Körperverletzung (§ 83 Abs. 1 StGB) sowie eine Verurteilung wegen gefährlicher Drohung bzw. Nötigung (§ 107 Abs. 1 und § 105 StGB) auf.

Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 14.04.2026, GZ: GEM/L-ABT B/UdH/I.B./2026/Nö, wurde dem Bf die Hundehaltung des Hundes „D__" dauerhaft

(Spruchpunkt I.) und generell die „Haltung von Hunden aller Art" für die Dauer von fünf Jahren (Spruchpunkt II.) untersagt.

II.3. **Beweiswürdigung**:

Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich abschließend und schlüssig aus dem Verwaltungsakt und wird vom Bf grundsätzlich auch nicht in Abrede gestellt. Hinsichtlich der Fristversäumnisse verweist der Bf auf „außergewöhnliche und belastende" Umstände und einen medizinischen Notfall bei der Hündin. Fest steht aber, dass die Alltagstauglichkeitsprüfung verspätet erfolgt ist, die bescheidmäßige Feststellung der Auffälligkeit bereits rechtskräftig geworden ist und der Bf keine verhaltensmedizinische Evaluierung durchgeführt hat.

Auch die strafgerichtlichen Verurteilungen werden nicht bestritten und ergeben sich eindeutig aus einer aktuellen Strafregisterbescheinigung. Der Bf verweist hier in der Beschwerde rechtfertigend auf Notwehrsituationen. Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass es letztendlich zu mehreren Verurteilungen gekommen ist und das Gericht offenbar keine Notwehrsituation iSd § 3 StGB angenommen hat.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2024, LGBl Nr. 84/2024 idF LGBl Nr. 64/2025 (im Folgenden: Oö. HHG 2024), lauten:

§ 7 Abs. 5 und Abs. 6 Oö. HHG 2024:
„(5) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen nach dieser Feststellung erstellten Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes vorzulegen. Wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass ein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht, ist eine Wiedervorstellung bescheidmäßig vorzuschreiben.

(6) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens sechs Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung (§ 4 Abs. 2) vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Zeitraum verlängert werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die Ausbildung bereits begonnen hat und glaubhaft macht, dass sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden konnte."

§ 8 Abs. 1 Z 1 Oö. HHG 2024:
„Eine Halterin oder ein Halter eines Hundes einer speziellen Rasse gemäß § 6 oder eines auffälligen Hundes gemäß § 7 darf keine der nachfolgend aufgezählten rechtskräftigen

Verurteilungen bzw. Bestrafungen, die noch nicht getilgt sind, bzw. kein aufrechtes Tierhalteverbot aufweisen:
1. eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer grob fahrlässig oder mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder sonst wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, gegen den öffentlichen Frieden, gegen die Staatsgewalt oder wegen Hochverrats und anderer Angriffe gegen den Staat, wegen einer gemeingefährlichen strafbaren Handlung oder wegen Tierquälerei; …"

§ 12 Abs. 1 Z 5 und Z 6 Oö. HHG 2024:
„Die Gemeinde hat die Hundehaltung mit Bescheid zu untersagen, wenn (…)
5. bei der Halterin oder dem Halter eines Hundes einer speziellen Rasse oder eines auffälligen Hundes die Verlässlichkeit gemäß § 8 nicht vorliegt, oder
6. die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes den Befund oder den Nachweis gemäß § 7 Abs. 5 oder 6 nicht fristgerecht erbringt (…)".

§ 12 Abs. 3 Oö. HHG 2024:
„(3) Die Dauer und der Umfang der Untersagung der Hundehaltung gemäß Abs. 1 sind entsprechend den Erfordernissen der Abwehr einer Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung anderer Personen oder Tiere festzulegen. Insbesondere kann die Untersagung der Hundehaltung auch auf große Hunde oder Hunde spezieller Rassen eingeschränkt werden. Mit der Untersagung der Hundehaltung gemäß Abs. 1 können auch jene Bedingungen festgelegt werden, bei deren Erfüllung die betroffene Person den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Hundehaltung entspricht; bei Erfüllung dieser Bedingungen ist der Bescheid von der Gemeinde auf Antrag aufzuheben. Die Untersagung der Hundehaltung gemäß Abs. 1 ist von der Gemeinde, die diese Untersagung bescheidmäßig erlassen hat, auf Antrag aufzuheben, wenn der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist."

Nach § 12 Abs. 4 Oö. HHG 2024 haben Personen, denen die Hundehaltung gemäß § 12 Abs. 1 Oö. HHG 2024 untersagt ist, den unter die Untersagung fallenden Hund außerhalb ihres Einflussbereichs zu verbringen. Die Gemeinde hat in einem Untersagungsbescheid eine angemessene Frist zur Verbringung des Hundes festzulegen.

III.2. **Rechtliche Beurteilung**:

Der Bf ist Halter eines auffälligen Hundes, wobei die Auffälligkeit festgestellt wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 30.09.2025. Dieser Bescheid war ab 06.11.2025 rechtskräftig, sodass der Bf einen Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes „D__" bis zum Ablauf des 06.02.2026 vorlegen hätte müssen. Da vom Bf aber dieser Nachweis gar nicht vorgelegt wurde, musste die Behörde gemäß § 12 Abs. 1 Z 6 Oö. HHG 2024 die Untersagung der Hundehaltung bescheidmäßig anordnen. In der genannten gesetzlichen Bestimmung ist ausdrücklich festgehalten, dass „die Gemeinde … die

Hundehaltung mit Bescheid zu untersagen" hat, „wenn … die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes den Befund oder den Nachweis gemäß § 7 Abs. 5 oder 6 nicht fristgerecht erbringt …". Es handelt sich gegenständlich – nach dem eindeutigen Wortlaut der Bestimmung – um keine Ermessens- oder Prognoseentscheidung. Die gesetzlich vorgegebene Frist von drei Monaten ist dabei eine nicht verlängerbare Fallfrist, sodass der Behörde hier kein Ermessensspielraum zukommt. Das Gesetz stellt dabei explizit auf die **fristgerechte** Erbringung ab und nicht auf die Erbringung an sich. Gleiches ergibt sich auch aus den Materialien (vgl. Beilage 917/2024, XXIX. GP, 26), wonach auffällige Hunde ein erhöhtes Gefährdungspotential darstellen und daher besondere Vorschriften für deren Haltung gelten müssen. In den Materialien heißt es dazu ausdrücklich: „Wenn die innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu erbringenden Nachweise nicht rechtzeitig vorgelegt werden, kann von einer erhöhten Gefährdung durch die Hundehaltung ausgegangen werden, weshalb sie zu untersagen ist." Das bedeutet, dass auch in den Materialien dezidiert auf die rechtzeitige Vorlage abgestellt wird und bei nicht rechtzeitiger Vorlage die Hundehaltung zu untersagen ist.
Der Bf hat im konkreten Fall die verhaltensmedizinische Evaluierung überhaupt nicht durchgeführt und somit auch nicht den entsprechenden Nachweis vorgelegt. Der Gesetzestext und die Materialien zeigen klar, dass selbst bei verspäteter (und somit nicht fristgerecht erfolgter) Vorlage eine Untersagung der Hundehaltung zu erfolgen hat, sodass eine nachträgliche Erbringung (wie in der Beschwerde angekündigt) nicht in Betracht kommt und zu keinem anderen Ergebnis führen würde.

Auch wenn nach § 12 Abs. 3 Oö. HHG 2024 eine Untersagung grundsätzlich unter „Bedingungen" möglich ist und bei Erfüllung dieser Bedingungen ein Antrag auf Aufhebung des Untersagungsbescheides gestellt werden kann, so ist im konkreten Fall eine solche Bedingung nicht denkbar, da eine Fristverlängerung (hinsichtlich der Erbringung des Nachweises über die Evaluierung) im Verfahren zur Untersagung der Hundehaltung nicht vorgesehen und nicht möglich ist. Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid insofern abändern und als Bedingung die Vorlage der Evaluierung nennen, so würde dies einer unzulässigen Fristverlängerung der gesetzlich vorgeschriebenen Frist gleichkommen.

Eine Fristverlängerung betreffend den Nachweis einer Zusatzausbildung (die der Bf ebenfalls nicht erbracht hat) sieht § 7 Abs. 6 Oö. HHG 2024 nur in einem sehr engen Rahmen vor: „In begründeten Fällen kann der Zeitraum verlängert werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die Ausbildung bereits begonnen hat und glaubhaft macht, dass sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden konnte."
Hinsichtlich der verhaltensmedizinischen Evaluierung räumt das Oö. HHG 2024 eine Fristverlängerung im Hinblick auf die Vorlage des Befundes überhaupt nicht ein. Auch aus den Materialien zum Oö. HHG 2024 (vgl. Beilage 917/2024, XXIX. GP, 18) betreffend § 7 Abs. 5 Oö. HHG 2024 geht klar hervor, dass spätestens drei

Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit ein nach dieser Feststellung erstellter Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes durch den Hundehalter vorzulegen ist, widrigenfalls kommt § 12 Abs. 1 Z 6 Oö. HHG 2024 zum Tragen.<<<<<<<<<<<<<<<

Im Ergebnis hat die belangte Behörde daher zu Recht die Untersagung der Hundehaltung des auffälligen Hundes „D__" gemäß § 12 Abs. 1 Z 6 Oö. HHG 2024 ausgesprochen, da der Bf den Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung nicht (fristgerecht) erbracht hat.

Weiters wurde Spruchpunkt I. zusätzlich auf § 12 Abs. 1 Z 5 Oö. HHG 2024 gestützt, zumal hinsichtlich des Bf die Verlässlichkeit nach § 8 Oö. HHG 2024 nicht gegeben ist.
Betreffend den Bf besteht tatsächlich eine mangelnde Verlässlichkeit gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 Oö. HHG 2024 aufgrund seiner mit Vorsatz begangenen gerichtlichen strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, die nach wie vor in der Strafregisterbescheinigung aufscheinen. Als Konsequenz dessen ist nach § 12 Abs. 1 Z 5 Oö. HHG 2024 eine Hundehaltung zu untersagen im Hinblick auf Hunde spezieller Rassen (§ 6 Oö. HHG 2024) und im Hinblick auf auffällige Hunde (§ 7 Oö. HHG 2024). Die belangte Behörde hat daher zu Recht die Untersagung der Hundehaltung des auffälligen Hundes „D__" auch auf § 12 Abs. 1 Z 5 Oö. HHG 2024 gestützt.

Bei Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides war diesbezüglich aber eine Änderung des Spruches erforderlich, da bei mangelnder Verlässlichkeit „nur" Hunde spezieller Rassen und auffällige Hunde nicht gehalten werden dürfen. Aus diesem Grund erfolgte eine entsprechende Einschränkung auf diese Hunde gemäß § 12 Abs. 1 Z 5 iVm § 12 Abs. 3 Oö. HHG 2024. Auch in den Materialien zum Oö. HHG 2024 (vgl. Beilage 917/2024, XXIX. GP, 26) ist ausdrücklich festgehalten, dass „Personen, denen die entsprechende Verlässlichkeit (§ 8) beim Umgang mit solchen Hunden fehlt, (…) die Haltung von Hunden spezieller Rassen und von auffälligen Hunden zu untersagen" ist.

Hinsichtlich der von der belangten Behörde festgelegten Dauer von fünf Jahren bei Spruchpunkt II. bestehen nach Ansicht der erkennenden Richterin keine Bedenken.

Gleiches gilt für die im Bescheid festgelegte Frist von zwei Wochen ab Rechtskraft für die Weggabe des Hundes „D__" aus dem Einflussbereich des Bf (Spruchpunkt I.). Der Landesgesetzgeber hat im § 12 Abs. 4 Oö. HHG 2024 vorgesehen, dass die Behörde eine „angemessene Frist" zur Verbringung des Hundes anordnen soll. Eine solche Frist liegt somit im Ermessen der belangten Behörde und wurde im konkreten Fall mit zwei Wochen (ab Rechtskraft) festgelegt. Diese zweiwöchige Frist ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes

Oberösterreich auch ausreichend und angemessen, um den Hund zB an einen neuen Halter oder ein Tierheim zu übergeben (auch unter Einhaltung der Bestimmung des § 7 Abs. 9 Oö. HHG 2024).

Auch wenn die Weggabe des Hundes „D__" im konkreten Fall mit tragischen Folgen für den Bf verbunden ist, konnte die belangte Behörde entsprechend dem eindeutigen Wortlaut des Oö. HHG 2024 nicht anders handeln und war gesetzlich verpflichtet den gegenständlichen Bescheid zu erlassen.

Im Ergebnis war die Beschwerde somit grundsätzlich als unbegründet abzuweisen und der verfahrensgegenständliche Bescheid hinsichtlich Spruchpunkt I. vollinhaltlich zu bestätigen und hinsichtlich Spruchpunkt II. an die Erfordernisse des § 12 Abs. 1 Z 5 Oö. HHG 2024 anzupassen.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Obwohl noch keine höchstgerichtliche Judikatur zur Untersagung der Hundehaltung nach dem Oö. HHG 2024 vorliegt, konnte sich das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung auf den klaren und eindeutigen Gesetzeswortlaut des Oö. HHG 2024 stützen. Es liegen damit keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, sodass die ordentliche Revision unzulässig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang